



Schwerarbeits- pension

21

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

SCHWERARBEITSPENSION

Die Schwerarbeitspension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen, die über eine bestimmte Dauer unter psychisch und physisch besonders belastenden Bedingungen Schwerarbeit geleistet haben, und soll diesen einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen.

Für **Frauen** kommt die Schwerarbeitspension erst ab dem Jahr 2024 in Betracht. Ab diesem Zeitpunkt erhöht sich das Anfallsalter für die Alterspension auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über unterschiedliche Altersgrenzen schrittweise auf 65.

So wie jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann auch die Schwerarbeitspension nur über einen entsprechenden Antrag gewährt werden.

Für die Zuerkennung der Leistung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eintritt des Versicherungsfalles (Erreichen eines bestimmten Lebensalters),
- lange Versicherungsdauer mit teilweiser Ausübung einer psychisch und physisch besonders belastenden Tätigkeit,
- keine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Die Schwerarbeitspension kann frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) erworben wurden, wobei innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Jahre) vor dem Stichtag mindestens 120 **Schwerarbeitsmonate** (10 Jahre) vorliegen müssen.

Waren die Anspruchsvoraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (Alter, Versicherungsmonate, Schwerarbeit) zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal erfüllt, so bleibt der Anspruch auf diese Pensionsart auch bei einer späteren Antragstellung gewahrt.

Als **Schwerarbeit** gelten alle Tätigkeiten, die unter körperlich oder psychisch besonders belastenden Bedingungen erbracht werden:

- **In Schicht- oder Wechseldienst**, wenn dabei auch Nachtdienst im Ausmaß von 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat geleistet wird, sofern nicht in diese Arbeitszeit überwiegend Arbeitsbereitschaft fällt,
- **regelmäßig unter Hitze oder Kälte, welche sich wie folgt definieren:**
 - **Hitze** ist ein bei durchschnittlicher Außentemperatur durch Arbeitsvorgänge verursachter Klimazustand, der einer Belastung durch Arbeit während des überwiegenden Teils der Arbeitszeit bei 30 Grad Celsius und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit bei einer Luftgeschwindigkeit von 0,1 m pro Sekunde gleich kommt oder ungünstiger ist;
 - **Kälte** ist gegeben bei überwiegendem Aufenthalt in begehbaren Kühlräumen, wenn die Raumtemperatur niedriger als minus 21 Grad Celsius ist, oder wenn der Arbeitsablauf einen ständigen Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen erfordert;
- **unter chemischen oder physikalischen Einflüssen**, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 % verursacht wurde; und das insbesondere
 - bei Verwendung von Arbeitsgeräten, Maschinen und Fahrzeugen, die durch gesundheitsgefährdende Erschütterung auf den Körper einwirken, oder

-
- wenn regelmäßig und mindestens während 4 Stunden der Arbeitszeit Atemschutzgeräte oder während 2 Stunden Tauchgeräte getragen werden müssen, oder
 - bei ständigem gesundheitsschädlichen Einwirken von inhalativen Schadstoffen, die zu den im ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) angeführten Berufskrankheiten führen können,
 - **als schwere körperliche Arbeit**, die dann vorliegt, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 8.374 Arbeitskilojoule (2.000 Arbeitskilokalorien) und von Frauen mindestens 5.862 Arbeitskilojoule (1.400 Arbeitskilokalorien) verbraucht werden,
 - **zur berufsbedingten Pflege** von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin,
 - **trotz Vorliegens einer Minderung der Erwerbsfähigkeit** (nach Behinderteneinstellungsgesetz) von 80 %, sofern für die Zeit nach dem 30.6.1993 ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 bestanden hat.

Als Schwerarbeit gelten jedenfalls auch alle Tätigkeiten, für die ein **Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch** auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist, sowie für alle Tätigkeiten, für die **Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse** zu entrichten sind.

ABSCHLAGSREGELUNG

Der Abschlag beträgt 0,15 % der Leistung – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages für

Beiträge zur Höherversicherung – für jeden Monat des früheren Pensionsantrittes vor Vollendung des Regel-pensionsalters. Der Abschlag beträgt somit pro Kalenderjahr 1,8 % der Leistung, das ergibt einen Abschlag von 9 % bei Inanspruchnahme der Pension zum 60. Lebensjahr.

Das Regelpensionsalter für Männer ist das 65. Lebensjahr.

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit wird die Schwerarbeitspension abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

ANTRAGSTELLUNG, STICHTAG UND PENSIONSBEGINN

Die Antragstellung ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die Schwerarbeitspension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formular ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus. Der Stichtag ist immer ein Monatserster. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungsfall eingetreten ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Wird der Pensionsantrag vor dem Kalendermonat gestellt, in dem der Versicherungsfall eintritt, gilt – das Einverständnis des/der Versicherten zur Vermeidung einer

Ablehnung vorausgesetzt – der Tag der Vollendung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.

Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des Pensionsbeginnes.

Eine Leistung kann jedoch auch schon am Monatsersten vor dem Stichtag beginnen. Dafür müssen zu diesem Zeitpunkt bereits alle Pensionsvoraussetzungen erfüllt sein und der Antrag binnen Monatsfrist ab Erfüllung dieser Voraussetzung gestellt werden.

KEINE PENSIONSVERSICHERUNGSPFLICHTIGE ERWERBSTÄTIGKEIT

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch **keine sonstige** selbstständige oder unselbstständige **Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (**EUR 460,66 im Jahr 2020**) vorliegen.

Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes EUR 2.400,- nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung auf Grund des Bezuges einer Kündigungsentschädigung, gebührt ebenfalls keine Pension. Für diesen Fall wäre eine Antragsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes, wenn sie den Grenzbetrag von EUR 4.454,90 monatlich übersteigen.

WEGFALL UND ERHÖHUNG DER SCHWERARBEITSPENSION

Die Pension fällt für die Dauer einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit oder bei Aufnahme einer sonstigen Erwerbstätigkeit, bei der das Erwerbseinkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, weg.

Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gelten ebenfalls als Pflichtversicherung und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der Schwerarbeitspension.

Mit Monatserstem nach Erreichung des Regelpensionsalters ist die Pension von Amts wegen neu festzustellen.

FESTSTELLUNGSVERFAHREN

Der Erledigung eines Pensionsantrages gehen umfangreiche Erhebungen voraus. Eine bereits vor dem Pensionsansuchen beantragte Feststellung der erworbenen Versicherungsmonate ist dabei im Hinblick auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer von Vorteil.

Die Feststellung der Schwerarbeitszeiten ist frühestens 10 Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters für eine Schwerarbeitspension zulässig, wenn auf Grund der bisher erworbenen Versicherungszeiten die Voraussetzungen für diese Pension erfüllt werden können.

ALLGEMEINES ZUR SCHWERARBEITSVERORDNUNG

Zur leichteren Vollziehbarkeit der Bestimmungen zur Feststellung von Schwerarbeitszeiten auf Grund der Ausübung schwerer körperlicher Arbeit wurden Berufslisten erstellt, die laufend aktualisiert werden. Die Wartung dieser Listen obliegt dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Pen-

sionsversicherungsanstalt führt keine allgemeine Begutachtung von nicht in der Berufsliste enthaltenen Tätigkeiten/Berufsbildern durch. Die Beurteilung von Schwerarbeitszeiten erfolgt ausschließlich im Einzelfall im Rahmen eines Feststellungs- bzw. Pensionsverfahrens.

Die Berufslisten enthalten definierte Berufsbilder, bei denen angenommen werden kann, dass „körperliche Schwerarbeit“ im Sinne der Schwerarbeitsverordnung vorliegt. Es sind jedoch nicht alle denkmöglichen Berufsbilder enthalten, vor allem auch keine Tätigkeitsbeschreibungen.

Die Berufslisten dienen lediglich als Verfahrensbehelf zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Doch können auch nicht in der Berufsliste enthaltene Tätigkeiten/Berufsbilder zur Anerkennung von Schwerarbeitszeiten führen.

Ebenso kann trotz Vorliegen von gemeldeten Schwerarbeitszeiten die PVA zum Schluss kommen, dass Schwerarbeitszeiten im Sinne der Schwerarbeitsverordnung nicht vorliegen.

Bezüglich der in der Schwerarbeitsverordnung enthaltenen Meldepflicht für Dienstgeber und Dienstgeberinnen verweisen wir auf die Ausführungen unter www.pensionsversicherung.at (Leistungen / Überprüfung der Versicherungszeiten / Schwerarbeitszeiten / Information für Dienstgeber und Dienstgeberinnen).

HINWEISE

Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit (auch „Hacklerregelung“ mit Schwerarbeit genannt)

Für ab dem 1.1.1959 und vor dem 1.1.1964 geborene Frauen sowie für ab dem 1.1.1954 und vor dem 1.1.1959 geborene Männer besteht die Möglichkeit, eine vorzeitige Alterspension nach Vollendung des

55. Lebensjahres (Frauen) bzw. 60. Lebensjahres (Männer) in Anspruch zu nehmen, wenn die erforderlichen Schwerarbeitsmonate vorliegen und Frauen 480 Beitragsmonate bzw. Männer 540 Beitragsmonate erworben haben.

Dabei beträgt der Abschlag 1,8 % pro Jahr (0,15 % pro Monat) des Pensionsantrittes vor dem Regel-pensionsalter.

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten auf Grund einer Erwerbstätigkeit wird die Langzeitversicherungspension mit Schwerarbeit abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Zur Vorsprache ist ein Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mitzubringen!



Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1